

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung**

**Karlsruhe, 1894**

IV. Besorgung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen durch  
Beamte

[urn:nbn:de:bsz:31-318658](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318658)

2. die Wärter und die weiblichen Beamten in den Heil- und Pflegeanstalten,
3. die weiblichen Beamten im polizeilichen Arbeitshause,
4. die Grenzaufseher.

Das Gesuch um Cheerlaubniß ist mit den in § 8 bezeichneten und den von der zuständigen Zentralstelle etwa weiter erfordernten Angaben bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde einzureichen und von dieser mit Bericht der vorgesetzten Zentralstelle vorzulegen.

Vor Erledigung des Gesuchs darf die Anordnung des Cheaufgebots nicht beantragt werden.

#### IV. Besorgung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen durch Beamte.

1. Nebenämter und Nebenbeschäftigungen im staatlichen Dienste.

##### § 11.

Auf Nebenämter und Nebenbeschäftigungen im staatlichen Dienste, welche dem Beamten durch landesherrliche Entschliebung oder durch die hiefür zuständige Behörde außerhalb seines Hauptamtes übertragen werden, finden die Bestimmungen des § 12 des Beamtengesetzes keine Anwendung. Hinsichtlich solcher Nebenämter und Nebenbeschäftigungen gelten folgende Bestimmungen:

1. Ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung in staatlichen Dienstzweigen, welche außerhalb des Geschäftskreises der dem Beamten im Hauptamte zunächst vorgesetzten Zentralbehörde liegen, kann dem Beamten nur durch landesherrliche Entschliebung oder mit Zustimmung der vorgesetzten Zentralbehörde (Ministerium, Mittelstelle) übertragen werden. Für bestimmte Arten von Beamten oder von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen können andere, dem betreffenden Beamten vorgesetzte Behörden als zuständig erklärt werden.
2. Die Beamten können die Besorgung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen im staatlichen Dienste, welche

ihrer Vorbildung und dienstlichen Stellung entsprechen, nicht verweigern; das Gleiche gilt für Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, deren Besorgung für die Reichsverwaltung dem Beamten durch die zuständige Staatsstelle aufgetragen wird.

2. Nebenämter und Nebenbeschäftigungen außerhalb des staatlichen Dienstes.

§ 12.

Verfahren und Zuständigkeit bei Ertheilung der Genehmigung.

Hinsichtlich des bei Einholung der Genehmigung zur Besorgung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung einzuhaltenden Verfahrens und der Zuständigkeit der Behörden sind die Bestimmungen des § 6 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

Die Genehmigung kann im Einzelfalle oder zum Voraus allgemein zur Besorgung bestimmter Arten von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen ertheilt werden. Insbesondere kann durch das vorgeordnete Ministerium unter näherer Regelung der maßgebenden Voraussetzungen hinsichtlich gewisser Klassen von Beamten allgemein die Ausübung von Nebenbeschäftigungen gewisser Art genehmigt und ferner bestimmt werden, welche Klassen von Beamten mit Rücksicht darauf, daß die Amtsstelle nicht ihre ganze Zeit und Kraft erfordert (§ 12 Absatz 5 des Beamtengesetzes), einer Genehmigung zur Besorgung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen nicht bedürfen und in wie weit für Beamte dieser Klassen allgemein oder im Einzelfalle Ausnahmen von der Bestimmung des § 12 Absatz 4 des Beamtengesetzes zulässig sind.

Die Genehmigung ist auch hinsichtlich derjenigen nach dem Gesetze der Genehmigung bedürftigen Nebenämter und Nebenbeschäftigungen einzuholen, welche der Beamte schon vor dem Inkrafttreten des Beamtengesetzes übernommen hat, es sei denn, daß ihm hierzu schon vor diesem Zeitpunkte die Genehmigung ertheilt worden ist.

## § 13.

Anzeige von der Uebernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, welche einer vorgängigen Genehmigung nicht bedürfen.

Vor der Uebernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, zu welcher eine vorgängige Genehmigung nach § 12 des Beamtengesetzes und § 12 dieser Verordnung nicht erforderlich ist, hat der Beamte in folgenden Fällen der nach § 12 dieser Verordnung zuständigen Behörde im Dienstwege Anzeige zu erstatten:

1. wenn der Beamte die Beforgung eines nicht mit Be-  
lohnung verbundenen Nebenamtes im Dienste des Reichs  
oder eines andern Staats, beziehungsweise einer solchen  
Nebenbeschäftigung, und
2. wenn der Beamte eine ehrenamtliche Stelle in dem  
Verwaltungsorgane (nicht in dem Vertretungsorgane)  
einer Gemeinde, eines Kreises, einer Kirche oder einer  
sonstigen öffentlichen Genossenschaft übernimmt.

Dem Ministerium bleibt es vorbehalten, auch für andere Fälle anzuordnen, daß die Beamten die Uebernahme von nicht genehmigungspflichtigen Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen der nach § 12 zuständigen Dienstbehörde anzuzeigen haben.

### V. Annahme von Auszeichnungen, Geschenken und dergleichen.

## § 14.

## Ehrengeschenke.

Zur Annahme von Ehrengeschenken, d. h. solchen Geschenken, welche einem Beamten in Anerkennung seiner dienstlichen Bethätigung von Personen (auch Korporationen), auf welche sich die Amtsgewalt oder amtliche Thätigkeit desselben erstreckt oder erstreckte, zugebacht sind, soll die Genehmigung nur in besonderen Ausnahmefällen ertheilt werden.